

Änderungsvertrag
zum Öffentlich-rechtlichen Vertrag über
die Gründung und Ausgestaltung der Arbeitsgemeinschaft ME-aktiv
gem. § 44 b SGB II vom 30.05.2005

zwischen

dem Kreis Mettmann,
Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann,
vertreten durch den Landrat,

und

der Bundesagentur für Arbeit in Nürnberg,
für ihren Bezirk jeweils vertreten durch

die Agentur für Arbeit Düsseldorf,
Grafenberger Allee 300, 40002 Düsseldorf,
diese vertreten durch den
Vorsitzenden der Geschäftsführung

und

die Agentur für Arbeit Wuppertal,
Hünefeldstr. 3-14, 42285 Wuppertal,
diese vertreten durch
den Vorsitzenden der Geschäftsführung

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass aufgrund der noch ausstehenden Urteile des Bundesverfassungsgerichts über die Verfassungsbeschwerden von elf Landkreisen gegen die organisatorische Umsetzung des SGB II die Aufnahme von Verhandlungen über die künftige Organisationsform der ARGE ME-aktiv als Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht sinnvoll ist. § 1 Abs. 2 und § 22 Abs. 4 des ARGE-Vertrages, zuletzt geändert durch die Vereinbarung vom 29.01.2007 (3. Änderungsvertrag), erhalten daher folgende Fassung:

§ 1 Abs. 2:

Die Vertragspartner beabsichtigen einvernehmlich, Verhandlungen mit dem Ziel zu führen, die ARGE in der Rechtsform der Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) auszugestalten. Die Rechtsverhältnisse der Mitarbeiter in der ARGE zu ihren bisherigen Dienstherrn/Arbeitgebern bleiben hiervon unberührt. Etwaige Veränderungen des bundesrechtlichen Rahmens hinsichtlich der möglichen Rechtsformen der ARGE werden berücksichtigt. Die Verhandlungen sollen nach der Veröffentlichung der Urteile des Bundesverfassungsgerichts über die kommunalen Verfassungsbeschwerden 2 BvR 2433/04 und 2 BvR 2434/04 aufgenommen und binnen 6 Monaten abgeschlossen werden. Die halbjährige Frist läuft ab dem Beginn des Monats, der auf die allgemein zugängliche Veröffentlichung der mit schriftlichen Gründen versehenen Urteile folgt.

§ 22 Abs. 4:

Sollten die Verhandlungen zur Errichtung der ARGE in der Rechtsform der AöR nicht in der in § 1 Abs. 2 des Vertrages genannten Frist mit Erfolg geführt worden sein, besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht des ARGE-Vertrages für beide Vertragspartner mit einer Frist von 6 Monaten zum nächsten erreichbaren Halbjahresende (30.06. bzw. 31.12.). Die Kündigung kann unter Einhaltung der Kündigungsfrist auch erst zum nächsten Jahresende erfolgen.

Mettmann, den

Mettmann, den 30.08.2007

gez.
Jäger

gez.
Hendele

Agentur für Arbeit Düsseldorf
Der Vorsitzende der Geschäftsführung

Kreis Mettmann
Der Landrat

gez.
Kulozik

gez.
Richter

Agentur für Arbeit Wuppertal
Der Vorsitzende der Geschäftsführung

Kreis Mettmann
Der Kreisdirektor